

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,

auf der Grundlage geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen hat der Marktgemeinderat Großostheim beschlossen, die sogenannte „getrennte Abwassergebühr“ einzuführen. Die Einführung dieses flächenbezogenen Maßstabes zur Abrechnung der Niederschlagswassergebühr **zum 01.01.2018** soll nach den Vorgaben der Rechtsprechung zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen.

Zwischenzeitlich sind die umfangreichen Vorarbeiten für diese Maßnahme bereits angelaufen. Es ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen, Sie nunmehr aus erster Hand über die damit einhergehenden Änderungen umfassend zu informieren. Wie Sie der beiliegenden Einladung entnehmen können, finden am **03. Juli 2017** eine gesonderte **Bürgerinformationsveranstaltung** sowie mehrere **Bürgersprechstunden** (die Termine hierzu entnehmen Sie bitte dem Einladungsschreiben) statt.

Als erste allgemeine Vorabinformation sollen Ihnen nachfolgende Erläuterungen dienen:

1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Die Kosten der Schmutz- und Regenwasserbeseitigung werden derzeit mit der Abwassergebühr einheitlich nach dem Frischwasserverbrauch abgerechnet. In dieser Gebühr sind alle Kosten für die Sammlung, Reinigung und Beseitigung des Schmutzwasser und des in die Kanalisation geleiteten Niederschlagswassers enthalten. Eine eigene (gesonderte) Abrechnung des eingeleiteten Niederschlagswassers erfolgte bisher nicht.

Künftig werden diese Kosten **getrennt** auf die Nutzer umgelegt.

Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist weiterhin die bezogene Menge an Frischwasser, welche über die Wasseruhr ermittelt wird. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Flächen, auf denen das Niederschlagswasser nicht versickern kann und in die Kanalisation abgeleitet wird. Es handelt sich um eine andere Art der Gebührenabrechnung, die die bisherige einheitliche Gebührenberechnung aufteilt in zwei verursachergerechte Abrechnungsverfahren. Das jährliche Gesamtgebührenaufkommen für die Abwasserbeseitigung bleibt gleich und wird hierdurch nicht erhöht.

2. Warum wird die Abwassergebühr getrennt?

Bei der derzeitigen Abrechnung der Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab spielt es keine Rolle, ob und wie viel Niederschlagswasser zusätzlich noch von dem Grundstück in die Kanalisation eingeleitet wird. Für die Behandlung des Niederschlagswassers fallen im Kanalnetz und in der Kläranlage jedoch nicht unerhebliche Unterhaltskosten an. So richtet sich zum Beispiel die Dimensionierung des Kanalnetzes auch nach der Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers.

Verbrauchten Sie im Jahr z. B. 100 m³ Frischwasser, so zahlten Sie auch für 100 m³ Gebühren für das Abwasser. Unabhängig davon, ob große Flächen des Grundstückes befestigt wurden und das anfallende Niederschlagswasser hiervon in die Kanalisation eingeleitet oder es auf dem Grundstück versickert wurde, war die Grundlage für die Abwassergebühr stets der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr.

Während z.B. Verbrauchermärkte mit großen Verkaufs- und Parkplatzflächen von dieser Regelung profitierten, waren Eigentümer eines Eigenheimes wegen geringerer versiegelter Flächen tendenziell benachteiligt. Durch die Aufteilung der Gebühr in eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr wird diese Ungerechtigkeit beseitigt und eine verursachergerechte Gebührenabrechnung ermöglicht.

3. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Flächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt).

Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierete und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

4. Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

Beispiel:

Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen, bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

5. Was zählt zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Gräben im Innerortsbereich, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken oder Regenüberlaufbecken (sog. Mischwasserbehandlungsanlagen).

6. Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche / Grundstücksabflussbeiwert / Gebühr

Für jedes Grundstück im Gemeindegebiet wird ein Grundstücksabflussbeiwert (GAB) ermittelt, der das erwartete Verhältnis der bebauten und befestigten Flächen zu dessen Grundstücksfläche ausdrückt. Diese Werte sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in eine Stufenskala eingeteilt, die abhängig vom Versiegelungsgrad sechs Werte umfasst. Hierbei bedeutet ein Wert von 0,12 eine minimale Versiegelung und ein Wert von 0,9 eine maximale Versiegelung (Zeile B der nachstehenden Tabelle). Die Zuordnung der einzelnen Grundstücke erfolgt nach Maßgabe ihres individuellen Versiegelungsgrades.

Folgende Grundstücksabflussbeiwerte sind vorgesehen:

A	Stufe	I	II	III	IV	V	VI
B	Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	0,12	0,2	0,3	0,45	0,65	0,9
C	Individueller Versiegelungsgrad	>0,09-0,15	>0,15-0,24	>0,24-0,36	>0,36-0,54	>0,54-0,75	>0,75-1,00

Durch das Fachbüro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung aus Würzburg wurde anhand von Luftbildern und digitalen Flurkarten für jedes einzelne Grundstück der individuelle Versiegelungsgrad vorermittelt, welcher sich aus dem Verhältnis der Summe der Dachflächen und befestigten Flächen zu der Grundstücksfläche errechnet. Der für Ihr Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Zuordnung des individuell ermittelten Versiegelungsgrades zu der jeweiligen Versiegelungsstufe (Zeile C der nachstehenden Tabelle)

Die **gebührenpflichtige Fläche** errechnet sich, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B der Tabelle) multipliziert wird. Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den

Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht exakt der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.

Aus dem Erhebungsbogen für Ihr Grundstück gehen die vorermittelten Flächen und die Zuordnung zu dem betreffenden Grundstücksabflussbeiwert hervor. Sollte Ihre tatsächlich angeschlossene Fläche von der vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche soweit abweichen, dass die maßgebliche Spanne des individuellen Versiegelungsgrades (Zeile C der Tabelle) über- oder unterschritten wird, so wird auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen. Gleiches gilt, wenn die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindestens 200 m² von der vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche abweicht.

Beispiel:

➤ gesamte Grundstücksfläche (GFL): 600 m²	➤ Grundstücksabflussbeiwert: 0,3 (GAB), Stufe III
➤ 600 m² (GFL) * 0,3 (GAB) = 180 m² gebührenpflichtige Fläche	
a) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt zwischen 147m² und 218m²:</u> Da die Abweichung genau dem der Stufe zugeordneten individuellen Versiegelungsgrad (0,25 – 0,36, Zeile C in Tabelle) entspricht, kommt die vorermittelte gebührenpflichtige Fläche in Höhe von 180 m ² zum Ansatz.	
b) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt unter 147m² bzw. über 218m²:</u> Da durch die Abweichung der individuelle Versiegelungsgrad der Zone Unter- bzw. Überschritten wird, erfolgt auf Antrag bzw. von Amtswegen die Zuordnung zur niedrigeren Stufe II bzw. zur höheren Stufe IV.	

Die **künftige Gebühr** für Ihr Grundstücke wird berechnet:

$$\text{Grundstücksfläche in m}^2 \times \text{Grundstücksabflussbeiwert} \times \text{Gebühr pro m}^2 = \text{Niederschlagswassergebühr pro Jahr}$$

7. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne **ohne Überlauf** angeschlossen sind, werden **nicht** zu den befestigten oder bebauten Flächen zugerechnet. Flächen, die an eine Zisterne **mit Überlauf** angeschlossen sind, werden grundsätzlich berücksichtigt. In Abhängigkeit von dem Behältervolumen und der Nutzungsart solcher Zisternen werden folgende Abzüge gewährt:

Sofern die Zisterne über ein Behältervolumen von mindestens 4,0 m³ unter dem Notüberlauf verfügt, ortsfest installiert und ganzjährig nutzbar ist, wird je vollem m³ Aufnahmevolumen die gebührenpflichtige angeschlossene Fläche bei **Brauchwassernutzung um 25m²** und bei **ausschließlicher Gartenwassernutzung um 10m²** vermindert. Die geringere Flächenermäßigung bei einer Zisternennutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung erfolgt deshalb, weil sich deren Nutzung nur auf die Vegetationsperiode beschränkt und daher nicht auf das ganze Jahr erstreckt. Die Höhe des Abzugs ist in beiden Fällen auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Flächen begrenzt.

Großostheim, 23.06.2017

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Herbert Jakob
1. Bürgermeister